

## 2. Abschnitt

Irrtümlich zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren

## § 3

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, die aufgrund eines Irrtums in den zollrechtlich freien Verkehr anstatt in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von drei Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

## § 4

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter § 3 Absatz 1 fallen, unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a) Es ist den zuständigen Zollstellen nachzuweisen,
  - daß die Waren nicht anders verwendet worden sind, als es in dem Zollverfahren, in das die Waren hätten übergeführt werden sollen, vorgesehen ist;
  - daß die Waren bei ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zur Überführung in ein anderes Zollverfahren bestimmt waren, für das sie alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllten;
  - daß die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren die nämlichen sind wie die Waren, deren Überführung in das andere Zollverfahren beantragt wird;
- b) die Waren sind unverzüglich zu dem Zollverfahren anzumelden, für das sie bestimmt waren.

## § 5

(1) Werden Waren, die irrtümlich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, aus dem Zollgebiet wiederausgeführt, ohne daß sie zuvor gemäß § 4 Buchstabe b zu dem Zollverfahren angemeldet wurden, in das sie hätten übergeführt werden müssen, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen ist,

- a) daß alle übrigen in § 3 Absatz 2 und § 4 Buchstabe a vorgesehene Voraussetzungen vorliegen;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird, tatsächlich aus dem Zollgebiet wiederausgeführt wurden und daß diese Waren die nämlichen sind wie die Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt worden war;
- b) wenn alle die Abgabentrachtung bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets begleitet haben, den zuständigen Zollstellen zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Zollstellen für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet verwendet werden können.

## 3. Abschnitt

Vom Einführer zurückgewiesene Waren, die schadhafte sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

## § 6

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, die vom Einführer zurückgewiesen worden sind, weil sie schadhafte sind oder aus irgendeinem Grunde nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen, der Anlaß zur Einfuhr dieser Waren war.

Als schadhafte Waren im Sinne dieser Verordnung gelten auch Waren, die während ihrer Beförderung zur Zollstelle, bei der sie zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (oder zu jedem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck bezeichneten Ort) oder während ihres Verbleibs bei dieser Zollstelle (oder an jedem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck bezeichneten Ort) beschädigt worden sind.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von zwölf Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Zollstellen diese Frist verlängern.

## § 7

(1) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter § 6 Absatz 1 fallen, hängt davon ab, daß diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet wiederausgeführt werden.

Dem Beteiligten kann, wenn möglich, anstelle der Wiederausfuhr die Vernichtung oder Zerstörung der Waren unter zollamtlicher Überwachung gestattet werden. Die hierbei gegebenenfalls anfallenden Kosten sind von dem Beteiligten zu tragen.

Fallen bei einer solchen zugelassenen Zerstörung Rückstände an, die nicht aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, so bemessen sich etwaige hierfür zu erhebende Eingangsabgaben nach deren Verzollungsgrundlagen, wie sie zum Zeitpunkt der Zerstörung von den zuständigen Behörden anerkannt oder akzeptiert werden.

(2) Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten betreffend die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nach Maßgabe des Absatzes 1 können die zuständigen Zollstellen eine Frist festsetzen, die von dem Zeitpunkt an läuft, zu dem sie ihre Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben getroffen haben.

Sofern es die zuständigen Zollstellen für möglich erachten, können sie es auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren erfüllt werden, bevor sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben entschieden haben. Die Entscheidung über diesen Antrag wird durch diese Zulassung nicht berührt.

(3) Außerdem ist den zuständigen Zollstellen nachzuweisen, daß

- a) die Waren bereits zum Zeitpunkt der Freigabe oder jeglicher anderen Handlung, die gemäß den geltenden Bestimmungen die gleiche Rechtswirkung wie die Freigabe hat, schadhafte waren oder den Vertragsbedingungen nicht entsprachen;
- b) die Waren nicht verwendet worden sind, es sei denn, daß ihre Schadhaftheit oder Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden konnte;
- c) die Waren, für die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben beantragt wird, die nämlichen sind wie die Waren, die zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt worden sind.

## § 8

(1) Ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß § 7 Absatz 1